

Die Schulordnung der Gottlieb-Daimler-Schule 1

GLK im Schuljahr 2007/08 beschlossen und genehmigt. Stand Juni 2025 noch aktuell.

Formatierung und Struktur aktualisiert! Gez. Pm, 21.07.2025

Inhalt

1	Leitgedanken	2
2	Zusammenleben in der Schule und Aufenthalt im Schulgebäude und Schulgelände.....	3
2.1	Sauberkeit und Umwelt.....	3
2.2	Ausweispflicht	3
2.3	Anordnungen.....	3
2.4	Pausenregelung	3
2.5	Parken.....	3
2.6	Rauchen.....	3
2.7	Verbot von Drogen und gefährlichen Gegenständen	3
2.8	Elektronische Geräte	3
3	Schulbesuch und Entschuldigungen	4
3.1	Teilnahmepflicht.....	4
3.2	Entschuldigungen	4
3.3	Beurlaubungen	4
3.4	Pünktlichkeit.....	4
3.5	Versäumnisse von schriftlichen Arbeiten.....	4
4	Ordnungsmaßnahmen.....	5
5	Haftung.....	5
6	Schlussbestimmungen.....	5

1 Leitgedanken

Die Schul- und Hausordnung der GDS 1 baut auf der verantwortlichen Mitwirkung aller am Schulleben beteiligten Personen auf und beruft sich auf die im Leitbild verankerten Grundsätze. Deshalb muss alles unterbleiben, was den Unterricht und den organisatorischen Ablauf des schulischen Betriebes stört, die Gesundheit oder das Ansehen von Personen beeinträchtigt oder Sachbeschädigung verursacht. Ein geordnetes Miteinander erfordert darüber hinaus soziales und respektvolles Verhalten, Eigenverantwortung, gegenseitige Rücksichtnahme und Toleranz. Die hier geregelten Mindestanforderungen werden ergänzt durch Einzelregelungen in der jeweiligen, Labor-, Hallen- und Werkstattordnung.

Aus sprachlichen Gründen und wegen der besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, die männliche und gleichzeitig die weibliche Schreibweise anzugeben. Selbstverständlich sind immer Frauen und Männer gleichermaßen angesprochen

2 Zusammenleben in der Schule und Aufenthalt im Schulgebäude und Schulgelände

2.1 Sauberkeit und Umwelt

Das Schulgebäude, die Unterrichtsräume, Einrichtungsgegenstände und Außenanlagen sind öffentliches Eigentum und müssen pfleglich behandelt werden. Schüler und Lehrer sorgen dafür, dass alle Räume in einem ordentlichen, sauberen und funktionsfähigen Zustand bleiben. Abfälle aller Art sind in die dafür bereitgestellten Behälter zu werfen. Im Sinne eines gelebten Umweltschutzes ist mit Energie und Verbrauchsmaterialien so sparsam wie möglich umzugehen.

2.2 Ausweispflicht

Unbefugten ist der Aufenthalt im Schulbereich nicht gestattet. Alle Schüler haben sich auf Verlangen durch ihren gültigen Schülerschein gegenüber dem Schulpersonal auszuweisen. Wer in den Pausen das Schulgelände ohne Genehmigung verlässt, verliert den Versicherungsschutz.

2.3 Anordnungen

Der Schulleiter übt das Hausrecht aus und gewährleistet die Einhaltung der Schulordnung. Die Weisungen des Schulpersonals sind zu befolgen. Das Mitführen von gefährlichen Gegenständen aller Art ist verboten. Die zeitweilige Beschlagnahme von Gegenständen, die den Unterricht stören und den Schulfrieden gefährden, ist nach § 23 Schulgesetz zulässig. Eine Haftung wird nicht übernommen.

2.4 Pausenregelung

Vor und nach dem Unterricht sowie in der Mittagspause werden die Unterrichtsräume und Werkstätten abgeschlossen. Während der großen Pause verlassen die Schüler die Unterrichtsräume und halten sich in den Pausenhöfen, Aufenthaltsräumen oder Pausenhallen auf. Ausnahmen genehmigt der Fachlehrer. Die Schule übernimmt keine Gewährleistung bei Diebstählen. Der Aufenthalt in der Tiefgarage ist nicht gestattet.

2.5 Parken

Das Parken in der Tiefgarage und auf der schulischen Freifläche ist ausschließlich auf den ausgewiesenen Parkplätzen gestattet. Die Besucherparkplätze dürfen nicht von Schülern belegt werden. Zuwiderhandlungen werden generell mit Anzeigen geahndet. Auf den Parkplätzen gilt die StVO.

2.6 Rauchen

Das Rauchen sowie das Dampfen von E-Zigaretten o.ä. ist nur Volljährigen in den ausgewiesenen Raucherzonen im Außenbereich gestattet. Das Mitführen von Vapes mit Cannabis ist verboten.

2.7 Verbot von Drogen und gefährlichen Gegenständen

Alkohol, Drogen (auch das Mitführen von Cannabis), Waffen jeglicher Art und Laserpointer sind verboten.

2.8 Elektronische Geräte

Die Benutzung von elektronischen Geräten außerhalb des Unterrichts, z. B. zum Abspielen von Musik, darf zu keinen Störungen und Beeinträchtigungen führen. Der Gebrauch von elektronischen Geräten (z. B. Handys) im Unterrichtsraum ist verboten. Ausnahmen genehmigt der Fachlehrer. Die Erstellung und die Veröffentlichung von Aufnahmen jeglicher Art (Bild und Ton) bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des zuständigen Lehrers und der abgebildeten Personen.

3 Schulbesuch und Entschuldigungen

3.1 Teilnahmepflicht

Alle Schüler sind verpflichtet, am Unterricht und an schulischen Veranstaltungen teilzunehmen. Versäumnisse sind in der Regel nachzuholen; die Entscheidung darüber trifft der Lehrer bzw. die Klassenkonferenz. Die Pflicht zur Teilnahme gilt auch bei digitalen Unterrichtsformaten.

3.2 Entschuldigungspflicht

Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen. Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler für sich selbst. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung zu erfüllen. Entschuldigungen von Berufsschülern sind neben der Schule auch dem Betrieb zu übermitteln. Der Schüler trägt die Beweislast für die Vorlage einer Entschuldigung. Daher wird empfohlen, die Entschuldigungspflicht elektronisch (per E-Mail) oder schriftlich zu erfüllen.

3.3 Beurlaubungen

Beurlaubungen vom Unterricht sind nur in dringenden Sonderfällen möglich. Der Antrag ist schriftlich rechtzeitig im Voraus zu stellen. Der Ausbildungsbetrieb muss der Beurlaubung schriftlich zustimmen.

3.4 Pünktlichkeit

Die Unterrichtszeiten sind einzuhalten. Erscheint der Lehrer unvorhergesehen nicht zum Unterricht, muss der Klassensprecher die Abteilungsleitung oder Schulleitung spätestens 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn darüber informieren, damit eine kurzfristige Vertretung stattfinden kann.

3.5 Versäumnisse von schriftlichen Arbeiten

Versäumt ein Schüler entschuldigt die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, entscheidet der Fachlehrer, ob der Schüler eine entsprechende Arbeit nachträglich anzufertigen hat. Es ist Aufgabe des Schülers, sich sofort um einen Nachtermin zu kümmern. Weigert sich ein Schüler, eine schriftliche Arbeit anzufertigen, oder versäumt er unentschuldigt die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, wird die Note "ungenügend" erteilt.

4 Ordnungsmaßnahmen

Bei Verstößen gegen die Haus- und Schulordnung ist mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 90 des Schulgesetzes zu rechnen. Diese sind im Einzelnen:

- pädagogisches Gespräch
- Nachsitzen
- schriftliche Ermahnung und Verwarnung
- Überweisung in eine Parallelklasse
- zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht
- Ausschluss von der Schule

5 Haftung

Die Schule haftet nicht für abhanden gekommene Gegenstände.

6 Schlussbestimmungen

Die Ausarbeitung dieser Schul- und Hausordnung erfolgte durch Schüler und Lehrer sowie durch Vertreter der Betriebe und der Eltern aufgrund des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule. Sie wurde in der vorliegenden Fassung von der Schul- und Gesamtlehrerkonferenz im Schuljahr 2025/26 beschlossen und genehmigt.